

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer
(Stand März 2024)

I. Leasing

1 Vertragspartner/Firma

BMW Financial Services, MINI Financial Services, Alpera Financial Services und Alphabet sind Geschäftsbezeichnungen für den rechtlichen Vertragspartner, die BMW Austria Leasing GmbH, Siegfried-Marcus-Str. 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN60040w, die nachfolgend kurz als „Leasinggeber“ bezeichnet wird. Der Antragsteller sowie der Mit Antragsteller werden im Folgenden kurz „Kunde“ genannt. Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu vereinfachen, wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Kunde im Sinne dieser AGB ist kein Verbraucher sondern ein Unternehmer (Unternehmen) auf den das österreichische Unternehmensgesetzbuch (UGB) Anwendung findet.

2 Leasinggegenstand

2.1 Das Leasingfahrzeug – nachstehend „Fahrzeug“ – wird vom Kunden in der mit dem Verkäufer vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung übernommen.

2.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2.3 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen des Herstellers über Lieferung, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewicht, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Fahrzeuges sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob das Fahrzeug fehlerfrei ist.

3 Übernahme

3.1 Der Kunde hat das Fahrzeug beim von dem Verkäufer mit der Auslieferung beauftragten Vertriebspartner unmittelbar nach der Verständigung von der Lieferbereitschaft zu übernehmen. Übernimmt der Kunde nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des Leasinggebers, kann der Leasinggeber vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr lt. Tarifblatt begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Rücktritt löst die Rechtsfolgen der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ aus. Wurde ein fester Übergabetermin vereinbart und erfolgte die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht zeitgerecht, kann der Kunde nach Ablauf einer vierzehntägigen, schriftlich zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche, insbesondere wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, stehen dem Kunden nur bei grobem Verschulden des Leasinggebers zu.

3.2 Der Kunde hat alle rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme und den Betrieb des Fahrzeuges zu schaffen.

3.3 Der Kunde übernimmt das Fahrzeug von dem durch den Verkäufer mit der Auslieferung beauftragten Vertriebspartner im Auftrag des Leasinggebers zum Zweck des Eigentumserwerbs des Leasinggebers an dem Fahrzeug. Der Kunde hat das Fahrzeug bei Übernahme auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen. Offene Mängel sind sofort gegenüber dem vom Verkäufer mit der Auslieferung beauftragten Vertriebspartner zu rügen und dem Leasinggeber schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde haftet für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ergeben und hält somit den Leasinggeber in diesen Punkten schad- und klaglos. Der Kunde hat eine schriftliche

Übernahmebestätigung auszufolgen. Die Mängelfreiheit bzw. etwa vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem Leasinggeber die zum Fahrzeug gehörigen Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. das COC-Papier unverzüglich zu übergeben bzw. zu verschaffen. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Auszahlung des Kaufpreises bis zum Eingang der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des COC-Papieres zu verweigern.

3.5 Lehnt der Kunde die Übernahme wegen offener Mängel ab, muss er eine zumindest vierzehntägige Frist zur Behebung des Mangels setzen.

4 Gewährleistung

Der Leasinggeber haftet für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Verkäufer aufgrund dessen Liefer- und Garantiebedingungen durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche. Der Leasinggeber tritt alle gegenüber dem Verkäufer bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche während der Leasingvertragslaufzeit an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an und kann die entsprechenden Ansprüche während der Leasingzeit geltend machen. Der Kunde hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen und den Leasinggeber schad- und klaglos zu halten. Mit dem Ende der Leasingzeit werden allfällige Gewährleistungsansprüche an den Leasinggeber rückabgetreten, sofern der Kunde das Fahrzeug nach Vertragende nicht ankauft. Sollte es sich bei der Abgeltung der Gewährleistungsansprüche des Kunden während der Laufzeit um eine finanzielle Abgeltung handeln, so muss diese bei Rückstellung des Fahrzeuges (kein Kauf durch den Kunden) an den Leasinggeber weitergeben werden.

5 Leasingbeginn und -dauer

5.1 Die Vertragslaufzeit bzw. Laufzeit lt. Kalkulation beginnt mit dem Ersten des Folgemonats ab Bereitstellung des Fahrzeuges oder der letzten behördlichen Zulassung des Fahrzeuges. Wird die Übernahme aus vom Leasinggeber zu vertretenden Gründen vom Kunden zu Recht verweigert, tritt der Beginn des Leasingverhältnisses so lange nicht ein.

5.2 Die Laufzeit lt. Kalkulation bestimmt die Vertragsdauer, sofern diese unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und der Kunde wie auch der Leasinggeber können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich aufkündigen. Das Kündigungsrecht des Kunden ist dahingehend eingeschränkt, dass der Kunde frühestens zum Ende der Laufzeit lt. Kalkulation kündigen kann. Erfolgt eine unberechtigte Kündigung durch den Kunden vor Ablauf der Laufzeit lt. Kalkulation, so erfolgt die Abrechnung lt. Vertragspunkt „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung“.

6 Leasingentgelt

6.1 Zahlungen sind im Antrag festgehalten. Das Leasingentgelt inkl. eines allfälligen Teilentgeltes für die Nutzung des Fahrzeuges vor Beginn der Laufzeit lt. Kalkulation ist erstmals am Beginn des Leasingverhältnisses und das Leasingentgelt in weiterer Folge dann jeweils vorschüssig zum Monatsersten fällig. Es ist abzugsfrei, im Voraus und ausschließlich an die vom Leasinggeber angegebene Zahlstelle zu leisten. Im Falle der Bezahlung des Leasingentgeltes im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Lastschriften durch die BMW AG München vorgenommen und selbige erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Leasinggeber.

6.2 Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grunde immer oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen.

6.3 Basis für die Berechnung des Leasingentgeltes sind die Nettoinvestitionskosten des Leasinggebers einschließlich

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

allfälliger Fracht- und Transportversicherungskosten sowie der Kosten einer allfälligen Sonderausstattung samt deren Montage. Das Leasingentgelt kann vom Leasinggeber angepasst werden:

- a) wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch den Verkäufer, Leasinggeber oder den ausliefernden Vertriebspartner und der behördlichen Anmeldung (in der Folge „Bestellphase“) der Kaufpreis, welchen der Kunde an den Verkäufer zu zahlen hat, ändert, auf Wunsch des Kunden Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert werden oder sich in der Bestellphase die Refinanzierungskosten des Leasinggebers ändern;
- b) wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges gegenüber der (dem Leasingentgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert (z.B. Verwendung zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder Einsatz unter besonders schweren Bedingungen) oder die vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit lt. Kalkulation um mehr als sechs Monate überschritten wird;
- c) wenn sich die, der Berechnung des Leasingentgeltes bei Angebotslegung zugrunde gelegten Steuern, (einschließlich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern.

Wird die dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit lt. Kalkulation um mehr als sechs Monate überschritten, so steht es dem Leasinggeber frei, statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des Leasingentgeltes die Laufzeit lt. Kalkulation und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden mit der nächsten Vorschreibung wirksam;

6.4 Variable Verzinsung

- a) Der vereinbarte Sollzinssatz ist an den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Basis ist hierbei der dem Monat des vom Kunden unterfertigten Leasingantrages vorangegangene Monatswert. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten zum Vergleichsstichtag bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, so wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und der Sollzinssatz sowie die vereinbarten Leasingraten entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Sollzinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet und stellt so die Ausgangsbasis für die Berechnung weiterer Änderungen dar. Vergleichsstichtag für die Feststellung der Schwankungen des Indikators ist jeweils der letzte Bankarbeitstag der Monate November/Februar/Mai/August. Allfällige Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen jeweils am 1.1./ 1.4./1.7./1.10. Bei neuen Verträgen wird eine Änderung des Sollzinssatzes frühestens zwei Monate nach Beginn der Laufzeit vorgenommen.
- b) Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0% fallen und sich daraus theoretisch ein negativer Sollzinssatz errechnen, wird ein Sollzinssatz von 0% herangezogen. Wird der „3-Monats-EURIBOR“ nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinsatz.

7 Zahlungsverzug

- 7.1 Bei Zahlungsverzug ist der Leasinggeber berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 1,1% pro Monat sowie angemessene Mahnspesen zu verrechnen.

- 7.2 Bei Zahlungsverzug wird die offene Forderung mit Datum der Fälligkeit abgerechnet. Fällige Vertrags-, Verzugszinsen, Entgelte und Spesen (z.B. Rücklastspesen) sowie notwendige, zweckentsprechende und im Verhältnis zur Forderung angemessene Kosten (z.B. Sicherstellungskosten, Gutachtenskosten, Abmeldekosten, Standgebühren) werden der offenen Forderung hinzugerechnet und neuerlich verzinst (Zinseszins). Allfällige Mahnspesen werden ebenfalls dem Leasingsaldo mit verzinslicher Wirkung angelastet und in Folge weiter verzinst.

8 Mietvorauszahlung, Depot

- 8.1 Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten vor Vertragsbeginn zu überweisen und wird auf das monatliche Leasingentgelt für die Laufzeit lt. Kalkulation anteilmäßig angerechnet.
- 8.2 Ein vereinbartes Depot ist dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten bei Vertragsbeginn zu überweisen. Es wird nicht verzinst und dient der Sicherstellung aller Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages.
- 8.3 Der Kunde darf während des aufrechten Vertrages weder die unverbrauchte Mietvorauszahlung noch das Depot mit seinen Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art verrechnen. Die Abrechnung der unverbrauchten Mietvorauszahlung und des Depots erfolgt ausschließlich in der Endabrechnung. Unverbrauchte Mietvorauszahlung und Depot sind vorerst mit etwaigen Ersatzforderungen des Leasinggebers und erst zuletzt mit rückständigen Entgelten zu verrechnen.

9 Nebenkosten, Umsatzsteuer, Kompensation

- 9.1 Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Mietvorauszahlung, einem allfälligen Depot und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der Leasingnehmer auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten, die dem Leasinggeber vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen und sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung, durch Pfandfreistellung, Rückholung, Sicherstellung, Einziehung, Feststellung des Fahrzeugwertes bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges entstanden sind, sowie alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des Fahrzeuges und alle Kosten der Zulassung, Um- und Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Fahrzeuges zu tragen.
- 9.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, eingehende Zahlungen ungeachtet entgegenstehender Widmungen nach seinem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art des Kunden zu verwenden und, falls mehrere Leasingverträge bestehen, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.
- 9.3 Der Kunde darf eigene Forderungen nicht mit Forderungen des Leasinggebers aufrechnen und es steht ihm kein Rückbehaltrecht am Fahrzeug zu. Dem Leasinggeber steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden aus diesem Vertrag zu.

10 Untergang, Versicherungsmanagement und Schadenabwicklung

- 10.1 Der Kunde trägt die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung des Fahrzeuges. Solche Ereignisse sind dem Leasinggeber unverzüglich bekannt zu geben. Sie entbinden den Kunden nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Untergang, Verlust oder der Eintritt des Totalschadens des Fahrzeuges haben die vorzeitige Vertragsauflösung zur Folge (bezüglich Abrechnung wird auf Vertragspunkt 18 verwiesen).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

- 10.2 Für das Fahrzeug ist vor der Übernahme eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, welche bis zur Rückstellung des Fahrzeuges am dafür vorgesehenen Ort nach Auflösung des Leasingverhältnisses aufrecht zu erhalten ist. Die Vollkaskoversicherung ist zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren, andernfalls bevollmächtigt der Kunde den Leasinggeber, die Vinkulierung anzufordern, wobei etwaige Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.3 Die erforderlichen Versicherungen werden entweder vom Kunden (siehe a) oder vom Leasinggeber (siehe b) abgeschlossen.
- a) Dem Kunden steht die Wahl der Versicherungsanstalt frei. Er hat die Vinkulierung der Vollkaskoversicherung nachweislich zugunsten des Leasinggebers und die Übersendung der Vinkulierung an den Leasinggeber zu veranlassen.
- b) Der Kunde ist mit der Eindeckung der Versicherungen durch den Leasinggeber bei einer Versicherungsanstalt dessen Wahl im Namen und auf Rechnung des Kunden einverstanden.
- 10.4 Im Falle eines Prämienrückstandes oder der Versicherungsvertragskündigung kann der Leasinggeber mit der Prämie in Vorlage treten oder eine Vollkaskoversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen abschließen. Die Kosten trägt in jedem Fall der Kunde.
- 10.5 Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Leasinggeber ab. Der Leasinggeber nimmt die Abtretung an.
- 10.6 Im Schadenfall hat der Kunde unverzüglich den Leasinggeber zu verständigen.
- 10.6.1 Bezieht der Kunde das Produkt "Schadenmanagement und Soforthilfe", hat die Meldung über die dem Kunden zur Verfügung stehende 24-Stunden Soforthilfe-Hotline zu erfolgen. Zudem hat der Kunde eine Schadenmeldung an die Versicherungsanstalt zu übersenden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Überstellung des Fahrzeuges zur Reparatur in eine vom Leasinggeber autorisierte Partnerwerkstätte zu erfolgen hat, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt. Eine Liste der autorisierten Partnerwerkstätten kann jederzeit beim Leasinggeber angefordert werden. Der Kunde hat die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum des Leasinggebers befindet. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass möglichst zeitnahe zur Überstellung in die Partnerwerkstätte, jedenfalls aber vor Beginn der Reparatur eine Schadenbegutachtung durch einen gerichtlich beeideten KFZ-Sachverständigen oder einen KFZ-Sachverständigen, der das Fahrzeug versichernden Versicherungsgesellschaft, erfolgt. Die Reparaturfreigabe erfolgt ausschließlich durch den Leasinggeber und gilt seitens des Leasinggebers bei Vorliegen der Versicherungsdeckung sowie, ausgenommen des Eintrittes des Totalschadens am Fahrzeug, als erteilt. Eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruches bei Ablehnung der Schadentragung durch den Kaskoversicherer hat jedenfalls durch den Kunden auf dessen Kosten zu erfolgen. Eine Anspruchsdurchsetzung gegenüber Dritten sowie persönliche bzw. nicht den Fahrzeugschaden betreffende Ansprüche des Kunden hat der Kunde im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung zu verfolgen. Ersatzansprüche aus dem Titel Wertminderung des Fahrzeuges stehen ausschließlich dem Leasinggeber zu. Sofern die Reparatur des Fahrzeuges in keiner vom Leasinggeber autorisierten Partnerwerkstätte durchgeführt wird, ist der Leasinggeber berechtigt, dem Kunden pro Schadenfall einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag lt. jeweils aktuellem Tarifblatt in Rechnung zu stellen, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist.
- 10.6.2 Handelt es sich um eine Finanzierung unter der Geschäftsbezeichnung „BMW Financial Services“ oder „Alphera“ hat der Kunde den Leasinggeber unverzüglich über alle Fahrzeugschäden zu informieren. Bei einem Versicherungsschaden hat der Kunde unverzüglich eine Schadenmeldung an die Versicherungsanstalt zu übersenden und den Leasinggeber davon zu verständigen. Der Kunde hat zeitnah die Reparatur nach Herstellerrichtlinien durch eine autorisierte Fachwerkstätte zu veranlassen. Vor Reparatur hat der Kunde dafür zu sorgen, dass bei Versicherungsschäden eine Schadensüberprüfung durch die Versicherung erfolgt. Eine Schadensbegutachtung hat bei nicht bloß geringfügigen Schäden (Reparaturkosten über mindestens Euro 1.000,00 brutto). durch den zuständigen Versicherungssachverständigen zu erfolgen.
- 10.7 Der Leasinggeber ist berechtigt, dem Kunden für die Abwicklung eines Totalschadens einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung zu stellen, welcher dem jeweils aktuellen Tarifblatt des Leasinggebers in der geltenden Fassung zu entnehmen ist.
- 10.8 Alle vom Versicherungsschutz nicht umfassten Schäden am Fahrzeug sind vom Kunden selbst zu tragen.
- ### 11 Benützung, Instandhaltung
- 11.1 Der Kunde hat die Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen und die Wartungsvorschriften des Herstellers zur Kenntnis genommen und hat diesen zu entsprechen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Gebrauch zu verwenden, die Garantie-, Service- und Wartungsinspektionen sowie die periodischen behördlichen Begutachtungen vorzunehmen sowie das Fahrzeug ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor vorzeitiger Entwertung zu schützen. Der Servicenachweis ist zu führen.
- 11.3 Der Kunde hat alle Betriebs-, Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten und Gebühren der behördlichen Überprüfung zu tragen. Sämtliche Arbeiten am Fahrzeug dürfen nur von behördlich befugten Professionalisten und in für das Fahrzeug bestimmten Markenwerkstätten vorgenommen werden.
- 11.4 Der Leasinggeber ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Pflichten bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten nach entsprechender Terminvereinbarung, selbst zu überprüfen oder durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Der Kunde hat solche Überprüfungen in jeder Weise, insbesondere auch durch Vorführung des Fahrzeuges an dem vom Leasinggeber bestimmten Ort (sofern tunlich die für den Kunden nächstgelegene Markenwerkstätte), auf eigene Kosten zu ermöglichen. Werden wesentliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende und / oder den Fahrzeugwert nachhaltig gefährdende Fahrzeugschäden festgestellt, hat der Kunde die Schadenbehebung sofort auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Leasinggeber berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Unbrauchbarkeit oder verminderten Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden zu ergreifen.
- 11.5 Der Kunde muss das Fahrzeug vor Beschlagnahmungen und Zugriffen jeder Art durch Dritte, insbesondere auch durch Pfändungen, freihalten und den Leasinggeber von dennoch eingetretenen Ereignissen dieser Art umgehend verständigen.
- 11.6 Das Fahrzeug steht im Eigentum des Leasinggebers. Dem Kunden sind rechtliche und tatsächliche Verfügungen wie Verkauf, Verpfändung, Weitergabe an einen Dritten usw. ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Leasinggebers untersagt. Die ausschließlich kurzfristige Nutzung des Leasingobjektes durch Dritte ist gestattet, sofern der Dritte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung erfüllt und diese Nutzung die Rechte des Leasinggebers nicht verletzt.
- 11.7 Das Fahrzeug darf in jenen europäischen Ländern genutzt werden, für die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

Auslandsfahrten mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Leasinggeber.

11.8 Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Kunden; bei mehreren Kunden/Leasingnehmern auf den im Antrag als „Antragsteller“ bezeichneten Kunden/Leasingnehmer. Bei mehreren Kunden/Leasingnehmern bedarf die Ummeldung auf einen der anderen Mitleasingnehmer der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Ummeldekosten gehen stets zu Lasten des Kunden.

12 Änderungen am Fahrzeug

12.1 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Die Zustimmung des Leasinggebers ersetzt nicht eine eventuell erforderliche behördliche Genehmigung.

12.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, zum Vertragsende vom Kunden die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf dessen Kosten zu verlangen. Reparaturbedingte Austauschteile und Einbauten gehen, soweit sie nicht ohnehin bereits wesentlicher Bestandteil des Fahrzeuges geworden sind, bei Rückgabe des Fahrzeuges in das Eigentum des Leasinggebers über, es sei denn, es wurde vorab eine davon abweichende Vereinbarung getroffen.

12.3 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, begründen Änderungen und Einbauten bei Fahrzeugrückgabe keinen Entschädigungsanspruch gegen den Leasinggeber, auch dann nicht, wenn der Leasinggeber vorab zugestimmt hat und dadurch eine Wertsteigerung des Fahrzeuges erfolgt ist.

12.4 Sofern es sich beim gegenständlichen Leasingfahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das in technischer Hinsicht die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste ermöglicht bzw. zulässt (derzeit durch verbaute SIM-Karte), erteilt der Leasinggeber dem Kunden die Zustimmung, mit der BMW Austria GmbH einen bezughabenden Vertrag über die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen.

12.5 Der Kunde hat Schäden an der Kilometeranzeige unverzüglich bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes beim Leasinggeber einzureichen.

12.6 Sämtliche motorleistungssteigernde Manipulationen am Fahrzeug sind ohne Zustimmung des Leasinggebers untersagt und können zu Schadenersatzansprüchen des Leasinggebers gegenüber dem Kunden führen. Eine allfällige behördliche Genehmigung kann die Zustimmung des Leasinggebers nicht ersetzen.

13 Gefahrentragung

Der Leasinggeber haftet nicht für Schäden aus dem Gebrauch und dem Betrieb des Fahrzeuges. Im Falle ihrer Inanspruchnahme wegen solcher Schäden ist der Leasinggeber vom Kunden schad- und klaglos zu halten.

14 Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen, wenn

14.1 der Kunde mit vertraglichen Entgelten in Höhe von zumindest einer Leasingrate mehr als 30 Tage in Verzug ist und der Kunde unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;

14.2 der Kunde den vorliegenden Vertrag in wesentlicher Weise verletzt;

14.3 die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, insbesondere dadurch, dass sich die wirtschaftliche Lage des Kunden nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung wesentlich verschlechtert oder über ihn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;

14.4 der Kunde stirbt, oder seine Handlungsfähigkeit verliert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet und dadurch die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist;

14.5 der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grunde immer, nicht zustande kommt oder gekündigt wird;

14.6 der Kunde seinen Wohn- oder Unternehmenssitz in das Ausland verlegt;

14.7 der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

14.8 sich im Zuge des Vertragsverhältnisses herausstellt, dass das Fahrzeug behördlich zur Fahndung ausgeschrieben oder beschlagnahmt wurde;

14.9 der Leasinggeber im Zuge des Vertragsverhältnisses in Erfahrung bringt, dass der Kunde oder einer seiner wirtschaftlichen Eigentümer auf US- oder EU-Sanktionslisten gelistet ist;

14.10 der Kunde ohne Zustimmung des Leasinggebers das Fahrzeug Dritten überlässt.

Sind mehrere Kunden/Leasingnehmer vorhanden oder gibt es neben einem oder mehreren Kunden/Leasingnehmern noch Sicherstellung leistende Dritte, kann der Leasinggeber den Leasingvertrag gegenüber allen Kunden/Leasingnehmern vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe nur bezüglich eines von mehreren Kunden/Leasingnehmern oder nur bezüglich eines Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist;

15 Rückstellung des Fahrzeuges

15.1 Am Tag der Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, hat der Kunde das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc. und allen Schlüsseln, auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des von dem Verkäufer mit der Auslieferung beauftragten Vertriebspartners zurückzustellen und den Leasinggeber über die Rückstellung zu informieren, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt. Erfolgt die Rückgabe außerhalb des Sitzes des von dem Verkäufer mit der Auslieferung beauftragten Vertriebspartners, trägt der Kunde die Kosten der Überstellung.

15.2 Wird das Fahrzeug vom Kunden nicht spätestens am Tage der Vertragsbeendigung zurückgestellt, so gilt dies als Angebot des Kunden an den Leasinggeber auf Verlängerung des gegenständlichen Vertrages um bis zu sechs Monate mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu jedem Monatsletzten. Nimmt der Leasinggeber dieses Angebot des Kunden auf Verlängerung an, so übermittelt der Leasinggeber binnen 14 Tagen ab Vertragsbeendigungsstichtag eine Bestätigung über die Vertragsverlängerung an den Kunden. Für die Ermittlung der Rechtzeitigkeit des Einlangens der Bestätigung über die Vertragsverlängerung wird das Absendedatum herangezogen. Allfällige mit einer Vertragsverlängerung verbundene Steuern und / oder Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Vertragsverlängerung durch den Leasinggeber, so gilt das Angebot des Kunden als abgelehnt und der Kunde hat bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges für das bereits angebrochene Kalendermonat ein Benützungsentgelt auf Basis des letzten monatlichen Leasingentgeltes zu entrichten.

15.3 Das Fahrzeug ist dem ausliefernden Vertriebspartner des Verkäufers innen und außen gereinigt, mit allen fälligen Wartungen versehen, verkehrs- und betriebsicher, fahrbereit und mit allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Servicenachweis, Gutachten gemäß § 57a KFG usw.) und allen Schlüsseln zu übergeben. Das Fahrzeug darf keine außergewöhnliche Abnutzung aufweisen und muss sich zumindest in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln, zumindest entsprechend einem Zustand

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

gemäß Klasse 2 (Gut) lt. ÖNORM V5080 befinden (siehe Punkt 16.1). Bei verspäteter Rückgabe ist das vereinbarte Benützungsentgelt vom Kunden ungeachtet der Kostentragung für die Herstellung des bedungenen Rückgabestatus zu entrichten.

15.4 Bei der Rückstellung des Fahrzeuges ist ein gemeinsames Rückgabeprotokoll zu erstellen und vom Kunden sowie dem ausliefernden Vertriebspartner gemeinsam zu unterfertigen und dem Leasinggeber unmittelbar zu übermitteln.

15.5 Kommt der Kunde der Rückstellungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Servicenachweis, etc.) und allen Schlüsseln auf Kosten und Gefahr des Kunden einzuziehen.

15.6 Handelt es sich um eine Finanzierung unter der Geschäftsbezeichnung „Alphabet“ ist zeitgleich mit der Rückstellung des Leasingfahrzeuges auch die Abmeldung desselben durch den Kunden vorzunehmen und dem Leasinggeber eine Bestätigung hierüber zu übermitteln. Den Versand der Fahrzeugpapiere zur rechtzeitigen Abmeldung hat der Kunde beim Leasinggeber zu veranlassen. Kommt der Kunde seiner Abmeldeverpflichtung nicht nach, hat der Leasinggeber das Recht, die Abmeldung des Leasingfahrzeuges im Namen und auf Rechnung des Kunden vorzunehmen. Sämtliche mit der Abmeldung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Versicherungsprämien (Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung etc.) sind, ungeachtet des Zeitpunkts der Rückstellung des Fahrzeugs, bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeuges vom Kunden zu tragen.

16 Abrechnung nach vereinbarter Leasingzeit

Bei Rückgabe des Fahrzeuges erstellt der Verkäufer bzw. der von ihm benannte Vertriebspartner gemeinsam mit dem Kunden ein Rücknahmeprotokoll, das jedenfalls den tatsächlichen Kilometerstand sowie das Rückgabedatum festhält. Das Rücknahmeprotokoll hat lediglich informativen Charakter. Maßgeblich für die Höhe der verrechneten Mängel und Schäden ist daher das verbindlich einzuholende Sachverständigengutachten.

16.1 Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung

Das Fahrzeug hat bei Rückgabe zumindest einen Zustand gemäß Bewertungsklasse 2 lt. ÖNORM V5080 aufzuweisen:

A) Mechanischer Zustand: Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektion erforderlich.

B) Karosserie: Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.

C) Lack: Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelt Steinschlagschäden ausgebessert.

D) Innenraum und sonstige Bauteile: Reifenabnutzung bis 60%. Original-Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.

E) Servicekosten: Im Fall, dass bei Erreichen des Servicebedarfs notwendige Servicearbeiten nicht durchgeführt wurden, werden diese dem Kunden verrechnet.

F) Elektrische und elektronische Ausrüstung: Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.

Genauere Inhalte und Konkretisierungen sind dem umfassenden Rückgabeleitfaden zu entnehmen, der auf der Homepage des Leasinggebers unter www.bmw.at sowie unter www.alphabet.at abrufbar ist. Im Zweifelsfall gehen die Inhalte des Rückgabeleitfadens vor.

Die Beurteilung des Zustands sowie die Feststellung des Kilometerstandes erfolgt mittels Gutachten durch einen unabhängigen KFZ-Sachverständigen. Ein allfälliger Minderwert

sowie Reparaturkosten werden dem Kunden auf Grundlage des Gutachtens verrechnet. Die vertraglich vereinbarten Kilometer werden den tatsächlich genutzten Kilometern gegenübergestellt, die Differenz (2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben unberücksichtigt) mit dem im Einzelvertrag vereinbarten Kilometersatz multipliziert und gutgeschrieben /nachbelastet. Zur Folge der kilometerunabhängigen altersbedingten Wertminderung des Fahrzeuges ist die Vergütung der Minderkilometer mit maximal 10% der vereinbarten Gesamtkilometerleistung begrenzt. Mangels wertmäßiger Relevanz von Minder-KM ab einer tatsächlichen gefahrenen Gesamtkilometeranzahl von 180.000 Kilometern entfällt ab dieser Kilometergrenze (Kilometerstand des Fahrzeuges bei Fahrzeugrückgabe) eine Vergütung der etwaigen Minder-KM zur Gänze.

16.2 Restwertleasing mit Restwertabrechnung

Im Rücknahmeprotokoll werden der tatsächliche Kilometerstand, Minderwerte und Reparaturkosten festgehalten. Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den tatsächlichen Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt.

Der Leasinggeber ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem unabhängigen Kfz-Sachverständigen seiner Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert, der von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen bestätigt wird, zu verkaufen (Einkaufspreis für den Kfz-Handel). Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt. Von einem Mehrerlös erhält der Kunde 75 %; ein Mindererlös ist vom Kunden zu erstatten. Ist der Mindererlös auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, hat er diesen zur Gänze zu tragen. In jedem Fall ist der Leasinggeber berechtigt, dem Kunden alle zweckmäßigen Verwertungskosten - maximal aber brutto Euro 600,00 (darin enthalten Euro 100,00 an 20%iger USt.) - zu verrechnen. Weiters ist der Leasinggeber in jedem Fall berechtigt, allfällige von I. Pkt. 9.1 nicht umfasste, notwendige und zweckmäßige Verwertungskosten, - pauschal gemäß Tarifblatt – dem Kunden zu belasten.

16.3 „Selectleasing“ mit Rückgaberecht:

Bei der Variante „Selectleasing“, die auf den Bedingungen des Restwertleasings basiert, wird dem Kunden zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, das Fahrzeug am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit zu den unter I. Pkt 16.1 der AGB (Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung) beschriebenen Bedingungen an einen Beauftragten des Leasinggebers zurückzugeben.

17 Solidarhaftung

17.1 Mehrere Kunden/Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.

17.2 Leistet ein Dritter als Bürge, Garant oder in anderer Form Sicherstellung für den oder die Kunden, haftet er mit diesen solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen des Leasinggebers.

18 Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

18.1 Wird der Leasingvertrag gemäß Vertragspunkt „Untergang, Versicherungsmanagement und Schadenabwicklung“ oder vom Kunden gemäß Vertragspunkt „Leasingbeginn und -dauer“ oder vom Leasinggeber gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ vorzeitig aufgelöst, hat der Leasinggeber neben den Ansprüchen auf Benützungsentzug und Rückstellung sowie sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag noch einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch aus dem kalkulatorischen Restwert (Nutzenleasing) oder Restwert (Restwertleasing) zuzüglich der Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

(in diesem Fall hat der Leasinggeber bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des Kunden in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist, d.h. eine Abzinsung in Höhe des durchschnittlichen 3-Monats-EURIBOR [des Vormonats] X 0,5), maximal jedoch bis zur Höhe des Buchwerts. Diese Forderung verringert sich um einen allfälligen, um alle Verwertungskosten gekürzten Verwertungserlös für das Fahrzeug, etwaige Versicherungsleistungen und unverbrauchte Eigenleistungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

- 18.2 Nach Rückstellung des Fahrzeuges durch den Kunden oder Sicherstellung des Fahrzeuges durch den Leasinggeber oder dessen Beauftragten wird durch den Leasinggeber ein Gutachten durch einen unabhängigen KFZ-Sachverständigen beauftragt und erstellt. Nach erfolgter Schätzung informiert der Leasinggeber den Kunden schriftlich über die Höhe des erzielbaren Fahrzeugverwertungserlöses und sein Recht, binnen 14 Tagen, ab Datum dieses Schreibens, einen Käufer zu benennen, der zur Zahlung eines höheren Kaufpreises zuzüglich USt. bereit ist (Drittkäuferbenennungsrecht). Der Käufer muss jedenfalls Unternehmer sein. Ein Verkauf an Verbraucher erfolgt nicht. Der Verkauf erfolgt jedenfalls an den Käufer mit dem höchsten Angebot, unabhängig davon, ob dieser Käufer vom Leasinggeber oder Leasingnehmer beschafft wurde. Nimmt dieser Käufer das Verkaufsangebot nicht an, oder hat der Kunde nicht fristgemäß einen Käufer benannt und kann auch seitens des Leasinggebers kein Angebot über den geschätzten erzielbaren Fahrzeugverwertungserlös beschafft werden, wird der geschätzte Fahrzeugverwertungserlös der Vertragsabrechnung zugrunde gelegt. Der Leasinggeber ist berechtigt, dem Leasingnehmer allfällige von I. Pkt. 9.1 nicht umfasste Verwertungskosten pauschal gemäß Tarifblatt zu belasten.

19 Eigentumsvorbehalt bei Ankauf des Fahrzeuges durch den Kunden

Sollte der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt im Zuge einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder nach sonstiger Beendigung des Vertragsverhältnisses das Leasingfahrzeug vom Leasinggeber ankaufen, so verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Leasinggeber. Beim Ankauf des Fahrzeuges handelt es sich um ein vom Leasingverhältnis getrenntes, eigenständiges Rechtsgeschäft. Ein allfälliges Ankaufrecht des Kunden gegenüber dem Leasinggeber besteht nicht.

II. Service-Leistungen

1 Vertragspartner / Firma / Vertrag

BMW Financial Services, Alphera Financial Services und Alphabet sind Geschäftsbezeichnungen für den rechtlichen Vertragspartner, die BMW Austria Leasing GmbH, Siegfried-Marcus-Str. 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN60040w, die nachfolgend kurz als „Leasinggeber“ bezeichnet wird. Der Antragsteller sowie der Mitantragsteller werden im Folgenden kurz „Kunde“ genannt. Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu vereinfachen, wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die vom Leasinggeber angebotenen Service-Leistungen sind vom Kunden zu beantragen. Im Falle der Annahme des Antrages durch den Leasinggeber wird dem Kunden die Vertragsbestätigung über den Abschluss des Service-Vertrages übermittelt. Die einzelnen Service-Leistungen müssen daher zwischen dem Kunden und dem

Leasinggeber ausdrücklich vereinbart sein und sind für den Fall, dass zwischen dem Kunden und dem Leasinggeber auch ein Leasingvertragsverhältnis besteht, nicht im Leasingentgelt enthalten.

2 Servicekarte

- 2.1 Nach Abschluss des Service-Vertrages erhält der Kunde vom Leasinggeber eine Servicekarte. Diese berechtigt den Kunden die vereinbarten Service-Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- 2.2 Bei Inanspruchnahme von Service-Leistungen bzw. bei Auftragserteilung muss der Werkstätte die Servicekarte vorgewiesen werden.
- 2.3 Der Leasinggeber ist vor Erteilung des Auftrages zu verständigen und die Durchführung der Service-Leistungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung bzw. Freigabe durch den Leasinggeber.
- 2.4 Der Kunde haftet für eine missbräuchliche Verwendung der Servicekarte. Diese ist nach Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, umgehend an den Leasinggeber zurückzugeben.
- 2.5 Im Falle der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, ist der Leasinggeber berechtigt, die Karte einzuziehen. Die Kosten der Kartensperre sowie des Einzuges sind vom Kunden zu tragen.

3 Vertragslaufzeit und Serviceentgelt

- 3.1 Die Vertragslaufzeit lt. Kalkulation beginnt mit dem jeweils Monatsersten nach Vertragsabschluss. Das Serviceentgelt ist erstmals mit Abschluss des Service-Vertrages und dann jeweils am 1. eines jeden Monats fällig. Es ist abzugsfrei im Voraus und ausschließlich an die vom Leasinggeber angegebene Zahlstelle zu leisten.
- 3.2 Im Falle der Bezahlung des Serviceentgeltes im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Lastschriften durch die BMW AG München vorgenommen und erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Leasinggeber.
- 3.3 Das Serviceentgelt ist auch während der Dauer der Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grunde auch immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen, ausgenommen die Unbenutzbarkeit oder der sonstige Nichtgebrauch wurde vom Leasinggeber selbst verschuldet.
- 3.4 Der Leasinggeber ist berechtigt, das monatliche Serviceentgelt in dem Ausmaß zu ändern, in dem sich eine Veränderung der vereinbarten Kilometerleistung, eine Veränderung oder Neueinführung von Steuern sowie Gebühren oder eine die betriebsgewöhnliche Nutzung des Fahrzeuges übersteigende oder vertragswidrige Nutzung ergibt.

4 Service-Leistung Wartung und Reparatur

- 4.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Wartung und Reparatur übernimmt der Leasinggeber die im Inland anfallenden Kosten aller vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungsdienste lt. Serviceheft inklusive der dafür notwendigen Materialien sowie die Kosten der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a Kraftfahrzeuggesetz. Weiters trägt der Leasinggeber die Kosten der während der Vertragszeit anfallenden normalen, betriebsbedingten Verschleißreparaturen sowie Motor- und Getriebschäden, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstanden sind.
- 4.2 Jedenfalls nicht übernommen werden die Kosten für Folgeschäden aufgrund nicht bzw. zu spät durchgeführter Wartungsdienste und Aufwendungen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges, Missachtung von Betriebsanleitungen oder Unfallschäden entstanden sind und Aufwendungen für sonstige Schäden, deren Ursache nicht im natürlichen Verschleiß liegt. Weiters nicht übernommen werden insbesondere Wartungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten betreffend Innenverkleidung, Öl und Kleinmaterial zwischen den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

Serviceintervallen, Harnstoffe, nicht serienmäßig verbautes Radio und Navigationssystem, Telefonzubehör, die Tapezierungen, Lack- und Rostschäden und Kosten für Polieren oder Motorwäsche sowie Reinigung innen und außen. Zudem sind Gewährleistungs- und Garantiemängel nicht von der Service-Leistung Wartung und Reparatur umfasst.

4.3 Die Wartungsarbeiten und Reparaturen müssen durch vom Fahrzeughersteller autorisierte, inländische Fachwerkstätten ausgeführt werden, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt. Die Arbeiten selbst werden vom Kunden im Namen und auf Rechnung des Leasinggebers in Auftrag gegeben.

4.4 Die Befugnis, Wartungs- und Reparaturaufträge zu erteilen, erlischt mit der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer. Weiters sind die Aufträge so rechtzeitig zu erteilen, dass die Arbeiten bis zum Vertragsende durchgeführt sind und die bezughabenden Rechnungen vor Beendigung des Service-Vertrages beim Leasinggeber einlangen.

4.5 Der Leasinggeber ist verpflichtet, auf dessen Namen ausgestellte Rechnungen aufgrund erteilter Aufträge zu bezahlen, sofern diese dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen, dem Leasinggeber angezeigt und von diesem freigegeben wurden und vor Beendigung des Service-Vertrages bei ihm eingelangt sind. Fallen Kosten für Ausstattungen oder Zubehör an bzw. werden Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt, die nicht von der Service-Leistung Wartung und Reparatur gedeckt sind bzw. welche nicht vom Leasinggeber freigegeben wurden, kann der Leasinggeber entweder die Kostenübernahme ablehnen oder vom Kunden gemäß II. Pkt. 16. (Rechnungslegung) Kostenersatz fordern.

4.6 a) Wartungs- und Reparaturvertrag, Variante „variabel“

Mit Abschluss der Variante „variabel“ werden nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet.

Ergibt sich während der Laufzeit, dass die tatsächlichen Wartungs- und Reparaturkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen des Leasinggebers die in diesem Zeitraum geleisteten Serviceentgelte für die Service- Leistung Wartung und Reparatur um mehr als 10 % übersteigen, ist der Leasinggeber berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Kunden zu verrechnen.

b) Wartungs- und Reparaturvertrag, Variante „Fix“

Mit Abschluss der Variante „Fix“ erfolgt die Bezahlung des monatlichen Serviceentgeltes für die Service-Leistung Wartung und Reparatur als pauschaliertes Entgelt und sind alle Aufwendungen des Leasinggebers aus dieser Service-Leistung abgegolten. Die Kosten für Mehr- bzw. Minderkilometer werden bei Vertragsbeginn festgelegt und werden vom Leasinggeber bei Vertragsende vertragsgemäß verrechnet. Ergibt sich auch während der Laufzeit des Service-Vertrages, dass die tatsächliche Gesamtfahrleistung um 10.000 km gegenüber der vereinbarten Gesamtfahrleistung (vereinbarte Jahresfahrleistung im Verhältnis zur bisherigen Vertragslaufzeit) abweicht oder dass die tatsächlichen Wartungs- und Reparaturkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen des Leasinggebers die ab Vertragsbeginn geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Wartung und Reparatur um mehr als € 5.000,00 inkl. USt. übersteigen, so ist der Leasinggeber berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur auch während der Laufzeit des Service-Vertrages entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Kunden zu verrechnen. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Reparaturen zu

übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (zB. Straßenverkehrssicherheit) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

5 Vorzeitige Beendigung des Servicevertrages (variabel oder fix):

Im Falle einer Kündigung gemäß II. Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß II. Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur gegenübergestellt und der Differenzbetrag mit dem Kunden verrechnet. Für den Verwaltungsaufwand im Falle der Kündigung gemäß II. Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß II. Pkt. 15. ist der Leasinggeber berechtigt, dem Kunden einen Pauschalbetrag lt. Tarifblatt zusätzlich zur monatlichen Verwaltungsgebühr (Management Fee) zu verrechnen.

6 Ersatzmobilität

6.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Ersatzmobilität wird dem Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung durch diesen bei einem Werkstattaufenthalt aufgrund von Wartungsarbeiten oder Reparaturen gemäß II Pkt. 4. ein Ersatzfahrzeug für die Dauer bzw. Anzahl der vereinbarten Ersatzfahrzeugtage und zum vereinbarten Tagessatz vom jeweiligen Vertragspartner des Leasinggebers zur Verfügung gestellt.

6.2 Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß II. Pkt. 14.2, bei Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß II. Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Ersatzmobilität gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet. Ergibt sich während der Laufzeit, dass die tatsächlichen Ersatzfahrzeugkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen des Leasinggebers die in diesem Zeitraum geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Ersatzmobilität um mehr als 10 % übersteigen, ist der Leasinggeber berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Ersatzmobilität entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen.

7 Service-Leistung Reifenservice

7.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Reifenservice übernimmt der Leasinggeber die Kosten des Bezuges bzw. Ersatzes der Bereifung (Sommer- und Winterreifen) sowie der Felgen einschließlich der Kosten der Reifenmontage, des Wuchtens, des Umsteckens, des Lagerns und der Entsorgung der Reifen.

7.2 Die Service-Leistung Reifenservice erfolgt ausschließlich über vom Leasinggeber vorgegebene Lieferanten („Reifenpartner“), wobei die Auswahl der betreffenden Reifenmarke der Leasinggeber trifft.

7.3 Der Kunde ist erst zum Ersatz der Reifen berechtigt, wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe von derzeit 1,6 mm bei Sommerreifen und 4,0 mm bei Winterreifen erreicht ist. Reifenschäden und Schäden an Felgen, die sich nicht aus der normalen Abnutzung ergeben (Randsteinschäden, Nagelschäden, etc.) berechtigenden den Kunden nicht zum Reifen- und Felgenersatz auf Kosten des Leasinggebers.

7.4 Mit Abschluss der Service-Leistung Reifenservice übernimmt der Leasinggeber ausschließlich die Kosten des Bezuges und Ersatzes von Reifen und Felgen lt. Serienausstattung des Fahrzeuges (Standard) bzw. der individuell vereinbarten und gewünschten Reifen und Felgen (Typ, Dimension lt. Individualvereinbarung) in der vertraglich vereinbarten Anzahl.

a) Service-Leistung Reifenservice Variante „variabel“

Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß II. Pkt. 14.2, bei Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß II. Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

Service-Leistung Reifenservice gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet.

b) Service-Leistung Reifenservice Variante „Fix“

Mit Abschluss der Variante „Fix“ erfolgt die Bezahlung des monatlichen Serviceentgeltes für die Service-Leistung Reifenservice als pauschaliertes Entgelt für die vereinbarte Anzahl an Reifen und Felgen und es sind alle Aufwendungen des Leasinggebers aus dieser Service-Leistung abgegolten. Ergibt sich auch während der Laufzeit des Service-Vertrages, dass die tatsächliche Gesamtfahrleistung um 10.000 km gegenüber der vereinbarten Gesamtfahrleistung (vereinbarte Jahresfahrleistung im Verhältnis zur bisherigen Vertragslaufzeit) abweicht oder die tatsächlichen Reifenbezugs- bzw. Reifenersatzkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen des Leasinggebers die ab Vertragsbeginn geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Reifenservice um mehr als € 2.500 inkl. USt. übersteigen, so ist der Leasinggeber berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Reifenservice auch während der Laufzeit des Service-Vertrages entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Kunden zu verrechnen. Im Falle der Kündigung gemäß II. Punkt 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß II. Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Reifenservice gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet.

Für den Verwaltungsaufwand im Falle der Kündigung gemäß II. Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß II. Pkt. 15. ist der Leasinggeber berechtigt, dem Kunden einen Pauschalbetrag lt. Tarifblatt zusätzlich zur monatlichen Verwaltungsgebühr (Management Fee) zu verrechnen.

- 7.6 Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (zB. Straßenverkehrssicherheit) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

8 Service-Leistung Treibstoffmanagement

- 8.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Treibstoffmanagement bestellt der Leasinggeber für das Leasingfahrzeug des Leasingnehmers eine Tankkarte eines vom Kunden ausgewählten Mineralölunternehmens zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Mineralölunternehmens. Diese sind auf bzw. über die jeweilige Internetseite der Anbieter ersichtlich bzw. abrufbar.
- 8.2 Die Berechtigungen aus der Tankkarte gelten ausschließlich für das Fahrzeug, für welches die Tankkarte bestellt wird bzw. bestimmt ist. Zu der Tankkarte erhält der Kunde eine „Personal Identification Number(s)“ (PIN) für die automationsunterstützte elektronische Akzeptanz der Tankkarte. Der Kunde verpflichtet sich, diesen PIN absolut geheim zu halten und diese Verpflichtung auch auf den jeweiligen Kartenbenützer (Fahrer) zu überbinden bzw. diesen entsprechend auf die Sicherheitsmerkmale hinzuweisen. Der PIN darf nicht auf der Tankkarte vermerkt werden und ist getrennt von dieser aufzubewahren. Tankkarte und PIN sollten keinesfalls im abgestellten/geparkten Fahrzeug verbleiben. Für Weitergabe der Tankkarte, der ordnungsgemäßen Handhabung, Diebstahl, Verlust, etc. trägt der Kunde die volle Verantwortung und Haftung.
- 8.3 Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Mineralölgesellschaft an den Kunden, wobei das Inkasso direkt durch den Leasinggeber erfolgt. Der Rechnungsbetrag ist zum Zeitpunkt der Vorschreibung durch den Leasinggeber an den Kunden zur Bezahlung fällig. Die im Antrag angeführte Treibstoffvorschreibung dient lediglich der Information. Die Abrechnung der Service-Leistung

Treibstoffmanagement erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

- 8.4 Der Kunde haftet für den Fall des Verlustes oder des Diebstahles der Tankkarte. Bei Verlust oder Diebstahl der Tankkarte ist der Leasinggeber umgehend unter Bekanntgabe von Kartennummer, Ort und Zeit des Verlustes schriftlich zu verständigen. Ein Diebstahl muss außerdem unverzüglich bei der nächsten polizeilichen Dienststelle angezeigt werden und hat der Kunde dem Leasinggeber unverzüglich eine Kopie dieser Anzeige zu übermitteln. Für eine missbräuchliche Verwendung sowie bei vertragswidriger Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte haftet der Kunde. Im Falle der vertragswidrigen Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte haftet der Kunde gemeinsam mit dem Empfänger der Ware und/oder Dienstleistung für alle unter Benutzung der Tankkarte entstandenen Forderungen solidarisch.
- 8.5 Im Falle des Missbrauches, der vertragswidrigen Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte oder des Zahlungsverzuges durch den Kunden sowie im Falle der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, ist der Leasinggeber berechtigt, die Tankkarte zu sperren bzw. sperren zu lassen und die Karte einzuziehen bzw. deren Einzug zu veranlassen. Die Kosten der Kartensperre, des Einzuges sowie sämtliche für den Leasinggeber entstandene Kosten sind vom Kunden zu tragen.

9 Service-Leistung An- und Abmeldung

- 9.1 Bei Vereinbarung des An- und Abmeldeservice übernimmt der Leasinggeber einmalig die Kosten für die behördliche Fahrzeugan- und Fahrzeugabmeldung, wenn über einen Versicherungs-Kooperationspartner des Leasinggebers eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abgeschlossen wird bzw. wurde und diese bei Abmeldung des Fahrzeuges noch aufrecht ist.
- 9.2 Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß II. Pkt. 14.2, der Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß II. Pkt. 15. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung An- und Abmeldung gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Kunden verrechnet.

10 Soforthilfe

- 10.1 Bezieht der Kunde das Produkt "Schadenmanagement und Soforthilfe", steht ihm ohne das Erfordernis einer zusätzlichen Vereinbarung eine 24h Notrufnummer – die „24-Stunden Soforthilfe-Hotline“ – zur Verfügung.
- 10.2 Die Leistungen werden bis auf Widerruf kostenlos erbracht, wenn eine Weiterfahrt durch technischen Defekt oder Unfall nicht mehr möglich ist, die Reparatur nicht am selben Tag erfolgen kann und die Vermittlung der Hilfe über die „24-Stunden Soforthilfe-Hotline“ erfolgt. Das Produkt „Schadenmanagement und Soforthilfe“ kommt ausschließlich nach technischen Gebrechen und Unfällen zum Tragen und beinhaltet unter anderem Leistungen wie Bergen, Abschleppen, Leihwagen, Fahrzeugrückführung, Ersatzteilversand etc. zu bestimmten Konditionen (z.B. Leihwagen nur für die Dauer der Reparatur bis maximal drei Tage).
- 10.3 Der Leasinggeber ist jederzeit berechtigt, die Bedingungen/Leistungen des Produktes „Schadenmanagement und Soforthilfe“ abzuändern.

11 Service-Leistung Schadenmanagement

- 11.1 Die nachfolgenden, unter Pkt. 11 „Service-Leistung Schadenmanagement“ genannten Leistungen stehen ausschließlich jenen Kunden zur Verfügung, die das Produkt „Schadenmanagement und Soforthilfe“ beziehen.
- 11.2 Dieses Service umfasst die Schadenabwicklung von der Meldung des Schadens bei der Versicherung bis hin zur Ausfolgung des reparierten Fahrzeuges an den Kunden bzw. zur Leistung durch die Versicherung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

11.3 Der Leasinggeber tritt hinsichtlich schadensbedingter Reparaturkosten nicht in Vorleistung, sondern diese sind von der jeweiligen Versicherung abzugelten.

11.4 Der Kunde tritt dafür seine Ansprüche den Fahrzeugschaden betreffend gegen den Unfallverursacher, den Zulassungsbesitzer des gegnerischen Fahrzeuges und die gegnerische Haftpflichtversicherung sowie gegen seine Kaskoversicherung, welche aufgrund des Schadensereignisses entstanden sind, soweit diese nicht bereits dem Leasinggeber zustehen, an den Leasinggeber ab. Der Leasinggeber nimmt diese Abtretung an.

11.5 Verweigern der Unfallverursacher, der Zulassungsbesitzer des gegnerischen Fahrzeuges, die gegnerische Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung des Kunden die Zahlung bzw. wird die Haftung nicht anerkannt, ist der Leasinggeber von der Leistungspflicht aus der Service-Leistung Schadenmanagement befreit. Diesfalls hat eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche jedenfalls durch den Kunden auf dessen Kosten zu erfolgen. Allfällige bereits entstandene Reparaturkosten sind jedenfalls vom Kunden zu tragen.

11.6 Pflichten des Kunden:

Der Kunde hat

- den Eintritt eines Schadens unverzüglich telefonisch unter der 24-Stunden Soforthilfe Hotline zu melden und eine Schadenmeldung schriftlich an die Versicherungsanstalt zu übersenden;
- die Überstellung des Fahrzeuges zur Reparatur in eine vom Leasinggeber autorisierte Partnerwerkstätte zu übernehmen, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt;
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Leasinggebers oder dessen mit der Schadenabwicklung betrauten Partner zu befolgen bzw. umzusetzen;
- dem Leasinggeber oder dessen mit der Schadenabwicklung betrauten Partner jede zumutbare Untersuchung sowohl über Ursache und Höhe des Schadens als auch über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie bei Bedarf und falls vorhanden Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und des Schadenherganges vorzulegen.
- dem Leasinggeber oder dessen mit der Schadenabwicklung betrauten Partner bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
- die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum des Leasinggebers befindet.

11.7 Kommt der Kunde oder der betreffende Fahrer einer der vorgenannten Pflichten nicht nach, so ist der Leasinggeber von der Leistungspflicht aus der Service-Leistung Schadenmanagement befreit. In einem solchen Fall ist der Leasinggeber berechtigt, die Bearbeitung des entsprechenden Schadens einzustellen, der Kunde hat dem Leasinggeber eventuell entstandene Schäden zu ersetzen und der Leasinggeber ist berechtigt, dem Kunden pro Schadenfall einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag lt. Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

12 Service-Leistung Versicherung

12.1 Auf Antrag des Kunden fordert der Leasinggeber KFZ-Versicherungsschutz beim Versicherungspartner des Kunden im Namen und im Auftrag des Kunden für die bei ihm als Leasinggeber finanzierten Fahrzeuge gem. Einzeleasingvertrag an. Der Kunde hat dem Leasinggeber alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadensverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre vor Vertragsabschluss sowie über den bestehenden Fuhrpark zu übermitteln und auf Wunsch nachweisen.

12.2 Der Kunde ist Versicherungsnehmer. Es gelten die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen, die dem Kunden vom Versicherer zugesandt werden.

12.3 Der Leasinggeber übernimmt sowohl das Inkasso der Versicherungsprämien sowie Selbstbehalte als auch der An- und Abmeldekosten und leitet sie an den Versicherer weiter.

12.4 Der Kunde ist verpflichtet den Leasinggeber wie auch den Versicherer umgehend von jedem Schadensfall zu informieren.

13 Nebenkosten, Zahlungsverzug, Kompensation

13.1 Neben dem Serviceentgelt und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der Kunde auch alle notwendigen Kosten, die vom Leasinggeber vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, durch Rücklastspesen oder durch eine sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung entstanden sind (sofern diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen) zu tragen.

13.2 Bei Zahlungsverzug ist der Leasinggeber berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,1% pro Monat sowie Mahnspesen zu verrechnen.

13.3 Falls mehrere Service-Verträge bestehen, ist der Leasinggeber unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1416 ABGB berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.

13.4 Der Kunde darf eigene Forderungen mit Forderungen des Leasinggebers aufrechnen, sofern Zahlungsunfähigkeit von Leasinggebers eintritt oder Gegenforderungen vorliegen, welche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis stehen und entweder gerichtlich festgestellt oder vom Leasinggeber anerkannt worden sind. Eine Aufrechnung mit darüberhinausgehenden Forderungen ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Leasinggeber steht unter Berücksichtigung der Bestimmung des §1416 ABGB die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden aus diesem Vertrag zu.

14 Vertragsende und Kündigung

14.1 Für den Fall, dass kein abweichendes Vertragsende vereinbart wurde, endet der Service-Vertrag spätestens mit der Beendigung - aus welchem Grunde auch immer - des Leasingvertrages, mit welchem zusammen der Service- Vertrag abgeschlossen wurde.

14.2 Der Service-Vertrag sowie einzelne Servicekomponenten können sowohl vom Kunden als auch vom Leasinggeber zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

14.3 Besteht zwischen dem Kunden und dem Leasinggeber auch ein Leasingvertragsverhältnis für das Fahrzeug, ist das Kündigungsrecht des Antragstellers dahingehend eingeschränkt, als der Kunde den Service-Vertrag frühestens zum Ende der Laufzeit lt. Kalkulation des Leasingvertragsverhältnisses kündigen kann. Eine frühere Vertragsbeendigung bedarf der Zustimmung des Leasinggebers.

15 Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Leasinggeber kann den Service-Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen, wenn

15.1 der Kunde mit einem vertraglichen Serviceentgelt mehr als 30 Tage in Verzug ist und der Kunde unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;

15.2 der Kunde den vorliegenden Vertrag in wesentlicher Weise verletzt;

15.3 die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, insbesondere dadurch, dass sich die wirtschaftliche Lage des Kunden nach dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich verschlechtert oder über ihn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Leasing GmbH zum Fahrzeugleasing durch Unternehmer

(Stand März 2024)

- 15.4 der Kunde stirbt, seine Handlungsfähigkeit verliert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet und dadurch die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist;
- 15.5 der Kunde seinen Wohn- oder Unternehmenssitz in das Ausland verlegt;
- 15.6 der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- 15.7 der sich im Zuge des Vertragsverhältnisses herausstellt, dass das Fahrzeug behördlich zur Fahndung ausgeschrieben oder beschlagnahmt wurde;
- 15.8 der Leasinggeber im Zuge des Vertragsverhältnisses in Erfahrung bringt, dass der Kunde oder einer seiner wirtschaftlichen Eigentümer auf US- oder EU-Sanktionslisten gelistet ist;
- 15.9 der Kunde ohne Zustimmung von Leasinggeber das Fahrzeug Dritten überlässt.
Sind mehrere Kunden/Antragsteller vorhanden oder gibt es neben einem oder mehreren Kunden noch Sicherstellung leistende Dritte, kann der Leasinggeber den Service-Vertrag gegenüber allen Kunden vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe nur bezüglich eines oder mehrerer Kunden/Antragstellern oder nur bezüglich eines Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist und dadurch dessen Zahlungsfähigkeit gefährdet ist;
- 15.10 Wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Anpassungen aufgrund von Kilometerabweichungen oder Aufwandsüberschreitungen gemäß Punkt 4.6 b) und/oder Punkt 7.5 b) mehr als 30 Tage in Verzug ist und unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde, kann der Leasinggeber den gegenständlichen Vertrag fristlos auflösen;

16 Rechnungslegung

Sämtliche Service-Leistungen, welche nach Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, mit dem Leasinggeber verrechnet werden bzw. sämtliche Rechnungen betreffend Service-Leistungen, die nach Beendigung, aus welchem Grunde auch immer, oder nach Endabrechnung des Service-Vertrages beim Leasinggeber einlangen, sind vom Kunden direkt zu begleichen. Während der Laufzeit angefallene Serviceleistungen, die nicht im Vertragsumfang enthalten bzw. vereinbart sind, werden nicht übernommen bzw. dem Kunden sofort (bzw. mit der nächsten Vorschreibung) bzw. bei Beendigung des Service-Vertrages weiterverrechnet.

17 Sonstiges Service-Leistungen

- 17.1 Mehrere Kunden/Antragsteller haften für die Verpflichtungen aus dem Bestand und der Beendigung des Service-Vertrages zur ungeteilten Hand.

III. Allgemein anwendbare Bestimmungen für Leasing und Service-Leistungen

1 Sonstiges Leasing und Service-Leistungen

- 1.1 Der Kunde darf Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.
- 1.2 Jeder Kunde hat dem Leasinggeber jeden Wechsel seines Wohnortes, Unternehmenssitzes sowie Dienstgebers schriftlich mitzuteilen. Der Kunde muss den Leasinggeber auch umgehend von Veränderungen seiner wirtschaftlichen Lage und vom Eintritt sonstiger, in Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ erwähnte Umstände verständigen. Erklärungen des Leasinggebers können rechtswirksam an die ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden gesandt werden.

- 1.3 Sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, sind alle Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig.
- 1.4 Sind einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Bestimmung zu ersetzen.
- 1.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages/dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2 Datenschutz

- 2.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten verarbeitet der Leasinggeber personenbezogene Daten unter den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit.
- 2.2 Sofern der Kunde die Einwilligung für den Erhalt von werblicher Kommunikation erteilt hat, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.
- 2.3 Dem Kunden stehen verschiedene Rechte zu, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrechte. Zur Ausübung dieser Rechte hat sich der Kunde entsprechend zu identifizieren.
- 2.4 Weitere Informationen zum Datenschutz beim Leasinggeber sind erhältlich unter www.bmw.at sowie www.alphabet.at und www.alphera.at

3 Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

- 3.1 Der Leasinggeber ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der Kunde wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt.
- 3.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Änderungen sowie die jeweils aktuelle Tarifblatt und der Schadenkatalog werden im Internet unter www.bmw.at sowie www.alphabet.at und www.alphera.at veröffentlicht und können dort jederzeit abgerufen werden.

4 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 4.1 Salzburg ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasing- und/oder Servicevertrages.
- 4.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Salzburg.
- 4.3 Für Leasing- und/oder Service-Verträge gilt österreichisches Recht als vereinbart.

5 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil sämtlicher zwischen dem Leasinggeber und dem Kunden abgeschlossener Verträge. Der Leasinggeber erbringt seine Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB, sodass gegenteilige Erklärungen des Kunden allenfalls unter dem Hinweis auf seine eigenen AGB, als nicht abgegeben gelten und dementsprechend selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn der Leasinggeber gegenteiligen Erklärungen nicht ausdrücklich widerspricht.

TARIFBLATT.

(Stand November 2023)

Preisüberblick gemäß Allgemeiner Geschäftsbedingungen

BESCHREIBUNG.	Kosten inkl. MwSt.
Verwaltungskostenbeitrag pro Schadenfall gemäß I. Pkt. 10.6.	10% der Bruttoreparatursumme, mind. EUR 180,00
Totalschadenbearbeitung gemäß I. Pkt. 10.7.	EUR 350,00
Gebühr gemäß II Pkt.11.7. (Kunde/Fahrer kommt Pflichten im Rahmen der Abwicklung eines Schadenfalles nicht nach)	10% der Bruttoreparatursumme, mind. EUR 180,00
Stornogebühr gemäß I. Pkt. 3.1. bei nicht zeitgemäßer Übernahme des Fahrzeuges	10% des Bruttolistenpreises des Leasingfahrzeuges
Verwaltungskostenpauschale im Fall <ul style="list-style-type: none">der vorzeitigen Kunden-Kündigung gemäß II. Pkt. 14.2. (Kündigung Servicevertrag – davon ausgenommen sind die Servicekomponenten Treibstoff, Ersatzmobilität, Schadenmanagement),der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß II. Pkt. 14.3. letzter Satz oderder vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß II. Pkt. 15.	EUR 250,00
MAHNGEBÜHREN.	
1. Mahnung	EUR 15,00
2. Mahnung (qualifizierte Mahnung)	EUR 30,00
Benützungsentzug (laufender Vertrag und abgerechneter Vertrag inkl. Fahrzeugankauf)	EUR 45,00
Anforderung Duplikat eines Fahrzeugdokumentes	entstandene Kosten; mind. EUR 175,00
Überstellungskosten bei Fahrzeugrückgabe gemäß I. Pkt. 15.1. letzter Satz	EUR 180,00